



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 28.02.2017

Nr. 2/2017

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Bekanntmachung; Abstufung einer Teilstrecke der Bundesstraße 65 alt im Zuge des 2+1
Ausbaus Vorhagen-Kobbensen zur Kreisstraße 30 neu 8

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bauleitplanung der Stadt Rinteln; 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt
Rinteln (Bereich Bartelsweg) 8

Bauleitplanung der Stadt Rinteln; 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt
Rinteln (Bereich Ostendorfer Straße) 8

Haushaltssatzung der Stadt Rinteln für das Haushaltsjahr 2017 9

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Beckedorf für das Haushaltsjahr 2016 9

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren
für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Samtgemeinde Niedernwöhren 10

Bekanntmachung; Erste Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Nienstädt zum 01.01.2011 10

Bekanntmachung; Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Helpsen zum 01.01.2011 10

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigun-
gen, Verdienstaufschlag und Auslagenersatz der Gemeinde Hesse 11

Bekanntmachung; Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Hesse zum 01.01.2011 11

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigun-
gen, Verdienstaufschlag und Auslagenersatz der Gemeinde Nienstädt 12

Bekanntmachung; Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 der Gemeinde Seggebruch 12

Redaktionelle Korrektur der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung
von Aufwandsentschädigungen, Verdienstaufschlag und Auslagenersatz der Gemeinde
Seggebruch 12

Festsetzung der Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 138
Abs. 7-9 NKomVG (*Samtgemeinde Sachsenhagen*) 12

Bekanntmachung der Samtgemeinde Sachsenhagen 13

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag und Ausla-
genersatz in der Stadt Sachsenhagen 13

Festsetzung der Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 138
Abs. 7-9 NKomVG (*Stadt Sachsenhagen*) 13

Bauleitplanung der Stadt Sachsenhagen; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Lin-
denweg/Sachsenhagen" einschl. örtlicher Bauvorschriften 14

Bekanntmachung der Stadt Sachsenhagen 14

Festsetzung der Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 138 Abs. 7-9 NKomVG (*Gemeinde Wölpinghausen*) 14

Bekanntmachung der Gemeinde Wölpinghausen 15

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

- 1 zu: Bauleitplanung der Stadt Rinteln; 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln (Bereich Bartelsweg)
- 2 zu: Bauleitplanung der Stadt Rinteln; 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln (Bereich Ostendorfer Straße)
- 3 zu: Bekanntmachung; Erste Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Nienstädt zum 01.01.2011
- 4 zu: Bekanntmachung; Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Helpsen zum 01.01.2011
- 5 zu: Bekanntmachung; Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Hesper zum 01.01.2011
- 6 zu: Bauleitplanung der Stadt Sachsenhagen; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Lindenweg/Sachsenhagen" einschl. örtlicher Bauvorschriften

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Bekanntmachung

Abstufung einer Teilstrecke der Bundesstraße 65 alt im Zuge des 2+1 Ausbaus Vorhagen-Kobbensen zur Kreisstraße 30 neu

Die in der Gemarkung Kobbensen, Landkreis Schaumburg gelegene Teilstrecke der Bundesstraße 65 alt von Betr.-km 19,181 bis Betr.-km 19,346 wird mit Wirkung vom 01.01.2017 zur Kreisstraße 30 neu abgestuft, da sie für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich geworden ist und nunmehr in erster Linie dem Kreisstraßenverkehr dient.

Neuer Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Schaumburg.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach seiner Bekanntgabe, Klage beim Verwaltungsgericht Hannover erhoben werden.

Az.: 66 42 02 / K 30

Stadthagen, den 24. Jan. 2017

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Im Auftrag
Fritz Klebe

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bauleitplanung der Stadt Rinteln

30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln (Bereich Bartelsweg)

Der Rat der Stadt Rinteln hat in seiner Sitzung am 16.06.2016 die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln (Bereich Bartelsweg, Gemarkung Rinteln) sowie die Begründung einschl. Umweltbericht beschlossen. Der Feststellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 23.01.2017, Az.: 63/20/01951/2016, die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln gemäß § 6 BauGB genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich der 30. Änderung liegt in der Gemarkung Rinteln in der Flur 4 und ist in der nachfolgenden Übersichtskarte mit einer gestrichelten Linie umrandet dargestellt.

(Karte ist im Anschluss an Seite 15 des Amtsblatts als Anlage 1 beigefügt)

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Rinteln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB kann die genehmigte 30. Flächennutzungsplanänderung (Bereich Bartelsweg) und die Begründung einschl. Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung im Bauamt der Stadt Rinteln, Klosterstr. 20, 31737 Rinteln, in den Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Rinteln, den 24.01.2017

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Thomas Priemer

Bauleitplanung der Stadt Rinteln

31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln (Bereich Ostendorfer Straße)

Der Rat der Stadt Rinteln hat in seiner Sitzung am 29.09.2016 die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln (Bereich Ostendorfer Straße, Gemarkung Schaumburg) sowie die Begründung einschl. Umweltbericht beschlossen. Der Feststellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 23.01.2017, Az.: 63/20/01824/2016, die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln gemäß § 6 BauGB genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich der 31. Änderung liegt in der Gemarkung Schaumburg in der Flur 14 und ist in der nachfolgenden Übersichtskarte mit einer gestrichelten Linie umrandet dargestellt.

(Karte ist im Anschluss an Seite 15 des Amtsblatts als Anlage 2 beigefügt)

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Rinteln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB kann die genehmigte 31. Flächennutzungsplanänderung (Bereich der Ostendorfer Straße) und die Begründung einschl. Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung im Bauamt der Stadt Rinteln, Klosterstr. 20, 31737 Rinteln, in den Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Rinteln, den 24.01.2017

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Thomas Priemer

(weiter auf Seite 9)

Haushaltssatzung der Stadt Rinteln für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 26.01.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf **43.513.200 €**
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf **42.244.600 €**
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf **91.000 €**
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf **70.000 €**
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit **40.504.100 €**
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit **39.495.300 €**
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit **643.700 €**
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit **4.828.600 €**
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit **3.626.100 €**
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit **450.000 €**

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 44.773.900 €
 der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 44.773.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.626.100 € festgesetzt

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.266.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15 Mio. Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **345 v. H.**
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **365 v. H.**
2. Gewerbesteuer auf **405 v. H.**

§ 6

Festlegung von Obergrenzen:

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NkomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 35.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen nach § 115 Abs. 2 Nr. 2 NkomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall 4 % der Aufwendungen des Ergebnishaushaltes (ordentliches und außerordentliches Ergebnis) oder 4 % der Auszahlungen des Finanzhaushaltes übersteigen.

3. Auf die Unterrichtung nach § 117 Abs. 1 NkomVG wird bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen verzichtet, wenn zu ihrer Deckung die Deckungsreserve herangezogen wird.
4. Ab 40.000 Euro je Objekt ist eine Einzeldarstellung im Finanzhaushalt vorzunehmen (§ 4 Abs. 6 GemHKVO).

Rinteln, den 27.01.2017

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Thomas Priemer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NkomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 20.02.2017 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/03 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NkomVG vom 01.03.2017 bis zum 07.03.2017 im Rathaus, Klosterstr. 19, 31737 Rinteln, Zimmer 207, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rinteln, den 24.02.2017

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Thomas Priemer

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Beckedorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Gemeinde Beckedorf in der Sitzung am 09. Dezember 2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbe-träge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts-plans einschließ-lich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.300.800,- €	42.500,- €		1.343.300,- €
ordentliche Aufwen-dungen	1.579.900,- €	9.700,- €		1.589.600,- €
außerordentliche Erträge	0,- €			0,- €
außerordentliche Aufwendungen	0,- €			0,- €
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwal-tungstätigkeit	1.278.900,- €	42.500,- €		1.321.400,- €
Auszahlungen aus laufender Verwal-tungstätigkeit	1.418.900,- €	9.700,- €		1.428.600,- €
Einzahlungen für In-vestitionstätigkeit	16.500,- €			16.500,- €

Auszahlungen für Investitionstätigkeit	110.500,- €	46.000,- €		156.500,- €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	94.000,- €	46.000,- €		140.000,- €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	31.000,- €			31.000,- €
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.389.400,- €	88.500,- €		1.477.900,- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.560.400,- €	55.700,- €		1.616.100,- €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 94.000,- Euro um 46.000,- Euro erhöht und damit auf 140.000,- Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 650.000,- Euro um 100.000,- Euro erhöht und damit auf 750.000,- Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Wird nicht geändert.

31699 Beckedorf, 12. Dezember 2016
Ort Datum der Ausfertigung

Dieter Wall Jörg Windheim
Bürgermeister Stv. Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 115 Abs. 1 und nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche(n) Genehmigung(en) sind durch den Landkreis Schaumburg am 03.02.2017 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/21 erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01. März 2017 bis zum 31.03.2017 in der Gemeindeverwaltung, Riepener Str. 4, 31699 Beckedorf im Sekretariat....., Zimmer, zu folgenden Öffnungszeiten

Mo + Do. von 15.00 Uhr bis 18.30 Uhr
Di., Mi., Fr. von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31699 Beckedorf, 08.02.2017
Ort Datum der Ausfertigung

Dieter Wall Jörg Windheim
Bürgermeister Stv. Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Samtgemeinde Niedernwöhren

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 25.01.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1.) § 1 Abs. 1 wird wie folgt erweitert:

IV. Hausaufgabenbetreuung: von 13:00 - 13:55 Uhr = 35 €

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Februar 2017 in Kraft.

Niedernwöhren, den 27. Februar 2017

Samtgemeinde Niedernwöhren

Marc Busse
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung

Erste Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Nienstädt zum 01.01.2011

Der Rat der Samtgemeinde Nienstädt hat in seiner Sitzung am 29.09.2016 die Erste Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Nienstädt (s. Anlage) nach Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften vom 15.11.2005 (Gem-HausRNeuOG) zum Stichtag 01.01.2011 beschlossen.

(Eröffnungsbilanz ist im Anschluss an Seite 15 des Amtsblatts als Anlage 3 beigelegt)

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nienburg/Weser hat die Prüfung der Eröffnungsbilanz in der Zeit vom 18.07.2016 bis 29.07.2016 durchgeführt. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Erste Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Nienstädt zum 01.01.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Erste Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Nienstädt einschließlich Bilanzbericht und Anhang sowie der Prüfungsbericht liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Helpsen, 31.01.2017

Samtgemeinde Nienstädt

Köritz
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung

Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Helpsen zum 01.01.2011

Der Rat der Gemeinde Helpsen hat in seiner Sitzung am 22.09.2016 die Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Helpsen (s. Anlage) nach Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften vom 15.11.2005 (Gem-HausRNeuOG) zum Stichtag 01.01.2011 beschlossen.

(Eröffnungsbilanz ist im Anschluss an Seite 15 des Amtsblatts als Anlage 4 beigefügt)

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nienburg/Weser hat die Prüfung der Eröffnungsbilanz in der Zeit vom 14.04.2016 bis 27.04.2016 (mit Unterbrechungen) durchgeführt. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Helpsen zum 01.01.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Helpsen einschließlich Bilanzbericht und Anhang sowie der Prüfungsbericht liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Gemeindeverwaltung Helpsen, Bahnhofstraße 29, 31691 Helpsen, und in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Helpsen, 02.02.2017

Gemeinde Helpsen

Kolb
Gemeindedirektor

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstaussfall und Auslagenersatz der Gemeinde Hesse

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOMVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hesse in seiner Sitzung am 23.01.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Hesse vom 16. Oktober 2007 über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstaussfall und Auslagenersatz der Gemeinde Hesse wird wie folgt geändert:

a)

§ 1 Entschädigung der Ratsmitglieder

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Ratsmitglieder erhalten zum Ersatz der Auslagen mit Ausnahme von Fahrtkosten nach § 3 für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie an anderen Veranstaltungen, für die der Rat oder Verwaltungsausschuss die Teilnahme genehmigt haben, ein Sitzungsgeld von 35,00 € je Sitzung.

b) § 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Aufwandsentschädigungen für besondere Funktionsträger

1. Der/Die ehrenamtliche Bürgermeister/in erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 410,-- €. Ist er/sie durch Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen an der Ausübung des Amtes verhindert, so wird die Aufwandsentschädigung bis zu einer Dauer von drei Wochen weitergezahlt.

2. Der/Die jeweilige Stellvertreter/in des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/in erhält, wenn dieser/diese länger als drei Wochen an der Ausübung seines/ihrer Amtes verhindert ist, vom Ablauf dieser Frist an für die Dauer der Vertretung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 410,-- €.

3. Soweit der/die jeweilige Stellvertreter/in durch diese Regelung keine Aufwandsentschädigung erhält, werden ihm/Ihr die durch

die Vertretung entstandenen nachgewiesenen Auslagen erstattet. Als Auslagenersatz werden höchstens 410,-- € je Monat gezahlt.

4. Der/Die erste Stellvertreter/in des/der Bürgermeisters/in erhält zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,-- €.

5. Der/Die zweite Stellvertreter/in des/der Bürgermeisters/in erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,-- €.

6. Der/Die nebenamtliche Gemeindedirektor/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 230,-- €.

7. Der/die jeweilige Stellvertreter/in des/der Gemeindedirektorin erhält, wenn dieser/diese länger als drei Wochen an der Ausübung seines/ihrer Amtes verhindert ist, vom Ablauf dieser Frist an für die Dauer der Vertretung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 230,-- €.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. November 2016 in Kraft.

Hesse, den 27.01.2017

Grone
Bürgermeister

Hamelberg
Gemeindedirektorin

Bekanntmachung

Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Hesse zum 01.01.2011

Der Rat der Gemeinde Hesse hat in seiner Sitzung am 13.06.2016 die Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Hesse (s. Anlage) nach Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefachlicher Vorschriften vom 15.11.2005 (GemHausRNeuOG) zum Stichtag 01.01.2011 beschlossen.

(Eröffnungsbilanz ist im Anschluss an Seite 15 des Amtsblatts als Anlage 5 beigefügt)

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nienburg/Weser hat die Prüfung der Eröffnungsbilanz in der Zeit vom 05.04.2016 bis 18.04.2016 (mit Unterbrechungen) durchgeführt. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Hesse zum 01.01.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Hesse einschließlich Bilanzbericht und Anhang sowie der Prüfungsbericht liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Gemeindeverwaltung Hesse, Dorfstraße 25, 31693 Hesse, und in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hesse, 31.01.2017

Gemeinde Hesse

Hamelberg
Gemeindedirektorin

(weiter auf Seite 12)

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Auslagenersatz der Gemeinde Nienstädt

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 09.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Ziffer 2 und 3 werden wie folgt geändert:

2. Die Pauschalentschädigung wird in Höhe von monatlich 18,- € gewährt. Der Anspruch beginnt mit dem ersten des Monats, in dem die Eigenschaft als Ratsmitglied beginnt und endet mit dem Ende des Monats, in dem sie erlischt.

Die Pauschalentschädigung erhöht sich um 12 € monatlich, soweit das Ratsmitglied erklärt, dass es die gesamten Sitzungunterlagen (Einladungen, Erläuterungen und Niederschriften) ausschließlich auf elektronischem Wege erhalten möchte.

3. Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und den Fraktionen sowie an anderen Veranstaltungen, für die der Rat oder Verwaltungsausschuss die Teilnahme genehmigt haben, ein Sitzungsgeld von 35,- € je Sitzung.

Artikel II

§ 2 Ziff. 2 bis 6 wird durch folgenden § 2 Ziff. 2 bis 6 ersetzt:

2. Der/die erste Stellvertreter/in des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,- €, der/die zweite Stellvertreter/in des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 130,- €.

3. Der/die jeweilige Stellvertreter/in des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin erhält, wenn dieser/diese länger als drei Wochen an der Ausübung seines/ihrer Amtes verhindert ist, vom Ablauf dieser Frist an für die Dauer der Vertretung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 450,- €.

4. Der/die nebenamtliche Gemeindedirektor/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 250,- €. Der/Die Bürgermeister/Bürgermeisterin erhält in seiner/ihrer Eigenschaft als stellvertretende/r nebenamtliche/r Gemeindedirektor/in eine monatliche Aufwandsentschädigung von 36,- €.

5. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses erhalten zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 90,- €.

6. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,- € zzgl. eines Steigerungsbetrages von 5,- € pro Monat und Fraktionsmitglied.

Artikel III

§ 3 wird wie folgt geändert:

Der/Die Bürgermeister/in erhält eine Fahrtkostenpauschale für Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes von 175 € je Monat. Die Stellvertreterregelung des § 2 findet auch auf die Pauschalentschädigung für Fahrtkosten Anwendung.

Artikel IV

Diese Satzung tritt zum 01.03.2017 in Kraft.

31688 Nienstädt, den 10.02.2017

Widdel
Bürgermeister

Wiechmann
Gemeindedirektorin

Bekanntmachung

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 der Gemeinde Seggebruch

Der Rat der Gemeinde Seggebruch hat in seiner Sitzung am 21. Februar 2017 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2011, bestehend aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Bilanz und einem Antrag wird beschlossen.

2. Dem Gemeindedirektor wird für das Haushaltsjahr 2011 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2011 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 der Gemeinde Seggebruch liegt an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Gemeindeverwaltung Seggebruch, Cronsbruchstraße 20, 31691 Seggebruch und in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

31691 Seggebruch, 22. Februar 2017

Gemeinde Seggebruch

Köritz
Gemeindedirektor

Redaktionelle Korrektur der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Auslagenersatz der Gemeinde Seggebruch

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 13/2016 vom 30.12.2016 auf Seite 162 veröffentlichte o.g. Änderungssatzung wird redaktionell wie folgt berichtigt:

„Buchstabe d) § 6 wird wie folgt geändert: Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2016 in Kraft.“

wird ersetzt durch:

„II: Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2016 in Kraft.“

Seggebruch, 23.02.2017

Gemeinde Seggebruch

Köritz
Gemeindedirektor

Festsetzung der Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 138 Abs. 7-9 NKomVG

Der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen hat in seiner Sitzung am 09.02.2017 beschlossen:

I. Aufwandsentschädigung für Vertretungstätigkeiten in Unternehmen und Einrichtungen

Die Angemessenheit der Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 138 Abs. 7-9 NKomVG für die Vertretung der Samtgemeinde Sachsenhagen in den Organen der Unternehmen:

1. Entwicklungsgesellschaft mbH
Samtgemeinde Sachsenhagen EGS

1.1 als Aufsichtsratsmitglied Sitzungsgeld i.H.v. 65,00 €

1.2 als Mitglied in der Gesellschafter-
versammlung Sitzungsgeld i.H.v. 65,00 €

II. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft.

Sachsenhagen, den 09.02.2017

Wedemeier
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Samtgemeinde Sachsenhagen

Der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen hat in seiner Sitzung am 09. Februar 2017 den Jahresabschluss 2015 mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Schaumburg und der Stellungnahme der Samtgemeinde Sachsenhagen festgestellt und dem Samtgemeindebürgermeister Entlastung erteilt.

Das Jahresergebnis schließt mit einem Fehlbetrag von 316.429,30 € ab. Das Jahresergebnis 2015 ist auf das Haushaltsjahr 2016 vorzutragen. Der Fehlbetrag von 316.429,30 € ist durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses mit 315.437,20 € und einer Entnahme aus den Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses mit 992,10 € auszugleichen.

Der Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Schaumburg und der Stellungnahme der Samtgemeinde Sachsenhagen liegt in der Zeit vom **13. März 2017 bis 24. März 2017** im Rathaus Sachsenhagen der Samtgemeinde Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Sachsenhagen, den 23.02.2017

Samtgemeinde Sachsenhagen

Im Auftrage
Behrens

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Auslagenersatz in der Stadt Sachsenhagen

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 26.10.2016 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr.15/2016 S.226), hat der Rat der Stadt Sachsenhagen in seiner Sitzung am 16. Februar 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung der Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten zum Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Reisekosten nach § 5 der Satzung eine monatliche Aufwandsentschädigung und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld. Ihnen wird außerdem ein Verdienstausschlag erstattet.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt 30,00 Euro. Der Anspruch beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Eigenschaft als Ratsmitglied beginnt und endet mit dem Ende des Monats, in dem sie erlischt.

(3) Für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen (Fraktionssitzungen eingeschränkt auf die Zahl der Verwaltungsausschusssitzungen im Jahr) wird ein Sitzungsgeld von 20,00 Euro je Sitzung gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden zwei Sitzungsgelder gewährt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.

(4) Bei Verdienstausschlag besteht ein Entschädigungsanspruch nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag. Im Höchstfall wird ein Betrag von 20,00 Euro je Stunde und 100,00 Euro je Sitzung gezahlt. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich entstanden ist. Im Zweifel entscheidet der Rat.

§ 2 Aufwandsentschädigung des Bürgermeister/der Bürgermeisterin, seiner Vertreter und der Fraktionsvorsitzenden

(1) Zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 der Satzung werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- a) an den Bürgermeister/Bürgermeisterin 325,00 Euro
- b) an seine Vertreter/Vertreterin 50,00 Euro
- c) an die Fraktionsvorsitzenden/Gruppensprecher 50,00 Euro

(2) Vereinigt ein Ratsherr mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 3 Aufwandsentschädigungen des Stadtdirektors und seines Vertreters

(1) Die Aufwandsentschädigung des Stadtdirektors beträgt monatlich 250,00 Euro.

(2) Die Aufwandsentschädigung des stellvertretenden Stadtdirektors beträgt die Hälfte der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1.

§ 4 Entschädigung für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Auf nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen sind die Vorschriften des § 1 Absatz 3 und 4 sowie § 5 dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

§ 5 Fahrt- und Reisekosten

(1) Für von der Stadt angeordnete Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die Ratsherren Reisekostenvergütung. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 6 Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen

(1) Den für die Stadt ehrenamtlich tätigen Personen werden die nachgewiesenen Auslagen erstattet, soweit dies durch das Gesetz nicht ausgeschlossen ist. Auf sie sind im Übrigen die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und 4 und § 5 dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

(2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 50,00 Euro im Monat begrenzt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. März 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Auslagenersatz vom 15. Dezember 2011 außer Kraft.

Sachsenhagen, den 16. Februar 2017

Behrens
Stadtdirektor

Festsetzung der Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 138 Abs. 7-9 NKomVG

Der Rat der Stadt Sachsenhagen hat in seiner Sitzung am 16.02.2017 beschlossen:

I. Aufwandsentschädigung für Vertretungstätigkeiten in Unternehmen und Einrichtungen

Die Angemessenheit der Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 138 Abs. 7-9 NKomVG für die Vertretung der Stadt Sachsenhagen in den Organen der Unternehmen:

1. Abfallwirtschaftsgesellschaft
Landkreis Schaumburg mbH
 - 1.1 als Aufsichtsratsmitglied Sitzungsgeld i.H.v. 150,00 €
 - 1.2 als Mitglied in der Gesellschafterversammlung Sitzungsgeld i.H.v. 150,00 €
2. Entwicklungsgesellschaft mbH Samtgemeinde Sachsenhagen EGS
 - 2.1 als Mitglied in der Gesellschafterversammlung Sitzungsgeld i.H.v. 65,00 €

II. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft.

Sachsenhagen, den 16.02.2017

Behrens
Stadtdirektor

Bauleitplanung der Stadt Sachsenhagen

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Lindenweg/Sachsenhagen" einschl. örtlicher Bauvorschriften

Der Rat der Stadt Sachsenhagen hat in seiner Sitzung am 16.02.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Lindenweg/Sachsenhagen", einschl. örtlicher Bauvorschriften, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:

(Karte ist im Anschluss an Seite 15 des Amtsblatts als Anlage 6 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Lindenweg/Sachsenhagen", einschl. örtlicher Bauvorschriften, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Lindenweg/Sachsenhagen", einschl. örtlicher Bauvorschriften, nebst Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Sachsenhagen, den 22.02.2017

Der Stadtdirektor
Behrens

Bekanntmachung der Stadt Sachsenhagen

Der Rat der Stadt Sachsenhagen in seiner Sitzung am 16. Februar 2017 den Jahresabschluss 2015 mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nienburg/Weser und der Stellungnahme der Samtgemeinde Sachsenhagen festgestellt und dem Stadtdirektor Entlastung erteilt.

Das Jahresergebnis 2015 mit einem Überschuss von 90.693,39 € wird auf das Haushaltsjahr 2016 vorgetragen. Der Überschuss des Jahresergebnisses 2015 wird entsprechend § 110 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) mit 54.348,44 € in die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und mit 36.344,95 € in die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses eingestellt.

Der Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nienburg/Weser und der Stellungnahme der Samtgemeinde Sachsenhagen liegt in der Zeit vom 13. März 2017 bis 24. März 2017 im Rathaus Sachsenhagen der Samtgemeinde Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Sachsenhagen, den 23. Februar 2017

Der Stadtdirektor
Behrens

Festsetzung der Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 138 Abs. 7-9 NKomVG

Der Rat der Gemeinde Wölpinghausen hat in seiner Sitzung am 21.02.2017 beschlossen:

I. Aufwandsentschädigung für Vertretungstätigkeiten in Unternehmen und Einrichtungen

Die Angemessenheit der Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 138 Abs. 7-9 NKomVG für die Vertretung der Gemeinde Wölpinghausen in den Organen der Unternehmen:

1. Entwicklungsgesellschaft mbH
Samtgemeinde Sachsenhagen EGS
 - 1.1 als Mitglied in der Gesellschafterversammlung Sitzungsgeld i.H.v. 65,00 €

II. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft.

Wölpinghausen, den 21.02.2017

Hesterberg
Gemeindedirektor

(weiter auf Seite 15)

Bekanntmachung der Gemeinde Wölpinghausen

Der Rat der Gemeinde Wölpinghausen in seiner Sitzung am 21. Februar 2017 den Jahresabschluss 2015 mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nienburg/Weser und der Stellungnahme der Samtgemeinde Sachsenhagen festgestellt und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt.

Das Jahresergebnis 2015 mit einem Überschuss von 114.550,10 € wird auf das Haushaltsjahr 2016 vorgetragen. Der Überschuss des Jahresergebnisses 2015 wird entsprechend § 110 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) mit 91.154,44 € in die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und mit 23.395,66 € in die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses eingestellt.

Der Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nienburg/Weser und der Stellungnahme der Samtgemeinde Sachsenhagen liegt in der Zeit vom 13. März 2017 bis 24. März 2017 im Rathaus Sachsenhagen der Samtgemeinde Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Sachsenhagen, den 24. Februar 2017

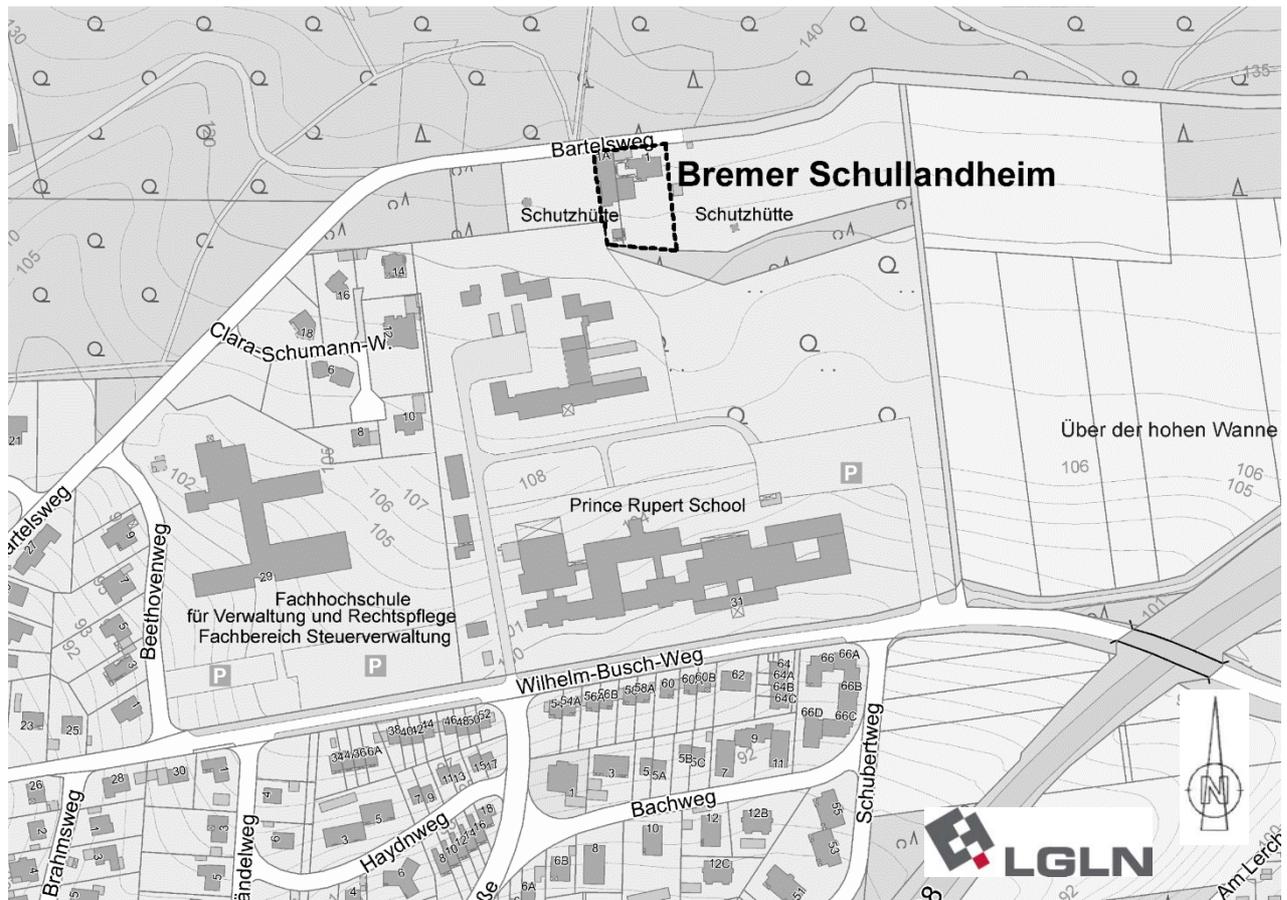
Der Gemeindedirektor
Hesterberg

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts**

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1:

Bauleitplanung der Stadt Rinteln; 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln (Bereich Bartelsweg)
(Amtsblatt Seite 8)



Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches, Übersichtsplan,
Kartengrundlage: AP 2,5 , M 1:2500 i.O., © 2014 LGLN, RD Hameln, Katasteramt Rinteln.

(weiter mit Anlage 2)

Anlage 3:

Bekanntmachung; Erste Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Nienstädt zum 01.01.2011
(Amtsblatt Seite 10)**Erste Eröffnungsbilanz 01.01.2011 – Samtgemeinde Nienstädt**

Aktiva	Vorjahr	Haushaltsjahr		Passiva	Vorjahr	Haushaltsjahr
1. Immaterielles Vermögen		33.989,13 €		1. Nettoposition		3.613.079,41 €
2. Sachvermögen		3.376.557,79 €		1.1 <i>Basis-Reinvermögen</i>		3.105.943,06 €
3. Finanzanlagen		1.748.831,78 €		1.2 <i>Rücklagen</i>		- €
4. Liquide Mittel		296.115,86 €		1.3 <i>Jahresergebnis</i>		- €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung		19.199,00 €		1.4 <i>Sonderposten</i>		507.136,35 €
				2. Schulden		352.275,04 €
				2.1 <i>Geldschulden</i>		228.324,45 €
				davon		
				2.1.1 <i>Liquiditätskredite</i>		- €
				2.1.2 <i>Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)</i>		228.324,45 €
				2.2 <i>Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften</i>		- €
				2.3 <i>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</i>		28.516,00 €
				2.4 <i>Transferverbindlichkeiten</i>		54.000,00 €
				2.5 <i>Sonstige Verbindlichkeiten</i>		41.434,59 €
				3. Rückstellungen		1.506.004,53 €
				4. Passive Rechnungsabgrenzung		3.334,58 €
Summe Aktiva		5.474.693,56 €		Summe Passiva		5.474.693,56 €

(weiter mit Anlage 4)

Anlage 4:

Bekanntmachung; Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Helpsen zum 01.01.2011
(Amtsblatt Seite 10)**Erste Eröffnungsbilanz 01.01.2011 – Gemeinde Helpsen**

Aktiva	Vorjahr	Haushaltsjahr	Passiva	Vorjahr	Haushaltsjahr
1. Immaterielles Vermögen		248.216,58 €	1. Nettoposition		10.472.307,33 €
2. Sachvermögen		7.279.217,87 €	1.1 <i>Basis-Reinvermögen</i>		8.129.209,57 €
3. Finanzanlagen		1.752.109,51 €	1.2 <i>Rücklagen</i>		- €
4. Liquide Mittel		1.286.623,05 €	1.3 <i>Jahresergebnis</i>		- €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung		- €	1.4 <i>Sonderposten</i>		2.343.097,66 €
			2. Schulden		1.570,27 €
			2.1 <i>Geldschulden</i>		- €
			davon		
			2.1.1 <i>Liquiditätskredite</i>		- €
			2.1.2 <i>Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)</i>		- €
			2.2 <i>Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften</i>		- €
			2.3 <i>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</i>		212,03 €
			2.4 <i>Transferverbindlichkeiten</i>		50,00 €
			2.5 <i>Sonstige Verbindlichkeiten</i>		1.308,24 €
			3. Rückstellungen		84.020,33 €
			4. Passive Rechnungsabgrenzung		8.269,08 €
Summe Aktiva		10.566.167,01 €	Summe Passiva		10.566.167,01 €

(weiter mit Anlage 5)

Anlage 5:

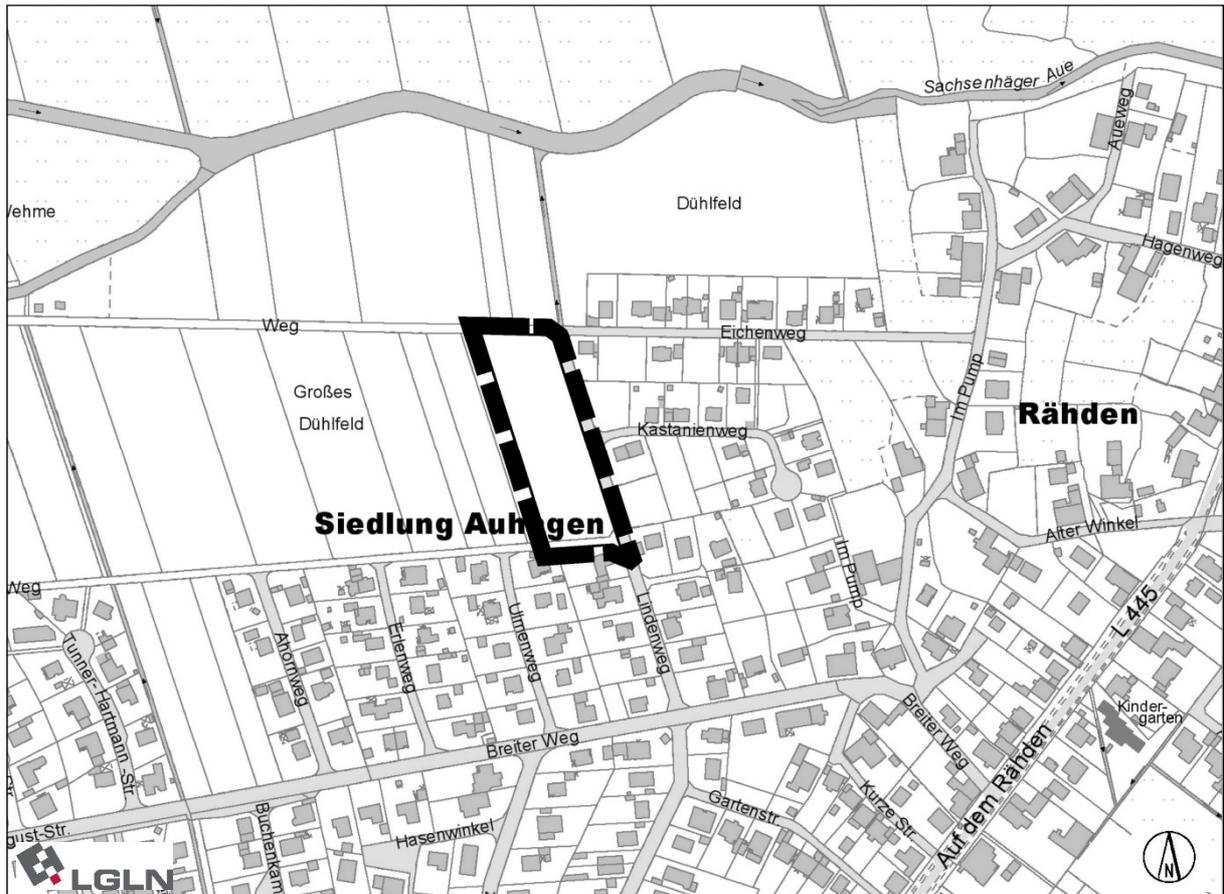
Bekanntmachung; Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Hesse zum 01.01.2011
(Amtsblatt Seite 11)**Erste Eröffnungsbilanz 01.01.2011 – Gemeinde Hesse**

Aktiva	Vorjahr	Haushaltsjahr		Passiva	Vorjahr	Haushaltsjahr
1. Immaterielles Vermögen		18.227,04 €		1. Nettoposition		9.497.874,01 €
				1.1 <i>Basis-Reinvermögen</i>		5.493.733,94 €
2. Sachvermögen		7.616.966,89 €		1.2 <i>Rücklagen</i>		- €
				1.3 <i>Jahresergebnis</i>		- €
3. Finanzanlagen		141.039,94 €		1.4 <i>Sonderposten</i>		4.004.140,07 €
4. Liquide Mittel		1.728.774,81 €		2. Schulden		3.352,01 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung		- €		2.1 <i>Geldschulden</i>		- €
				davon		
				2.1.1 <i>Liquiditätskredite</i>		- €
				2.1.2 <i>Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)</i>		- €
				2.2 <i>Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften</i>		- €
				2.3 <i>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</i>		2.031,57 €
				2.4 <i>Transferverbindlichkeiten</i>		- €
				2.5 <i>Sonstige Verbindlichkeiten</i>		1.320,44 €
				3. Rückstellungen		- €
				4. Passive Rechnungsabgrenzung		3.782,66 €
Summe Aktiva		9.505.008,68 €		Summe Passiva		9.505.008,68 €

(weiter mit Anlage 6)

Anlage 6:

Bauleitplanung der Stadt Sachsenhagen; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Lindenweg/Sachsenhagen" einschl. örtlicher Bauvorschriften
(Amtsblatt Seite 14)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2014 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln